

Regierungsratsbeschluss

vom 17. August 2021

Nr. 2021/1157

Lommiswil: Erlass einer Planungszone betreffend von nicht ortsbildverträglichen Antennenanlagen / Behandlung der Beschwerde

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 16. April 2020 erliess der Gemeinderat von Lommiswil eine Planungszone gemäss § 23 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) für die Dauer von drei Jahren. Die Auflage erfolgte vom 23. April 2020 bis 22. Mai 2020. Die Planungszone mit dem Titel «Planungszone betreffend Errichtung von nicht ortsbildverträglichen Antennenanlagen» erstreckt sich praktisch über die gesamte Bauzone.

Gegen diese Planungszone erhoben die Swisscom (Schweiz) AG, die Sunrise Communications AG sowie die Salt Mobile SA (nachfolgend Beschwerdeführerinnen), alle vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Stefan Eichenberger, am 22. Mai 2020 Einsprache.

Mit Verfügung vom 24. September 2020 wies der Gemeinderat von Lommiswil (nachfolgend Vorinstanz) die Einsprachen ab.

Mit Eingabe vom 8. Oktober 2020 reichten die Beschwerdeführerinnen Beschwerde gegen die Verfügung vom 24. September 2020 ein. Darin fordern sie die Aufhebung des angefochtenen Entscheids des Gemeinderates wie auch der Planungszone betreffend Errichtung von nicht ortsbildverträglichen Antennenanlagen; unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Sie rügen eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Nicht-Auflage des eigentlichen Beschlusses des Gemeinderates. Zudem verstosse die Planungszone gegen die Wirtschafts- und Informationsfreiheit sowie gegen die Eigentumsgarantie, da es an einem öffentlichen Interesse für die Planungszone bzw. für einen Teil von dieser fehle und da sie nicht verhältnismässig sei.

Die Vorinstanz, vertreten durch Rechtsanwalt Michael Fretz, liess sich mit Eingabe vom 2. Dezember 2020 vernehmen. Sie beantragt die Abweisung der Beschwerde; unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Auf die Vorbringen der Parteien wird, sofern rechtlich relevant, in den Erwägungen eingegangen. Im Übrigen wird auf die Akten verwiesen.

2. Erwägungen

2.1 Formelles

Der Regierungsrat ist gemäss § 23 Abs. 3 PBG zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Nach § 12 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (VRG; BGS 124.11) ist zur Beschwerde legitimiert, wer durch eine Verfügung oder einen Entscheid besonders berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse an deren beziehungsweise dessen Aufhebung oder Änderung hat. Die Beschwerdeführerinnen haben am

vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und sind als konzessionierte Betreiberinnen von Mobilfunkanlagen direkt von der verfügbaren Planungszone betroffen und daher zur Beschwerde legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist deshalb einzutreten.

2.2 Materielles

2.2.1 Verletzung des rechtlichen Gehörs

Die Beschwerdeführerinnen rügen unter anderem eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, weil die Vorinstanz in der öffentlichen Auflage der Planungszone den entsprechenden Beschluss des Gemeinderats nicht aufgelegt habe. Neben dem Plan mit eingezeichnetem Perimeter der Planungszone sei der Raumplanungsbericht von BSB + Partner, Ingenieure und Planer, vom 13. April 2020 Bestandteil der öffentlichen Auflage gewesen. Ein solcher Bericht einer externen Stelle ersetze keinen rechtsgültigen Beschluss des zuständigen Organs der Gemeinde, zumal derartige Berichte auch nicht angefochten werden könnten. Die Anfechtung beschränke sich auf Beschlüsse von Gemeindeorganen; ein solcher Beschluss fehle jedoch vorliegend. Die Gemeinde wäre verpflichtet gewesen, das angefochtene Objekt in die öffentliche Auflage zu integrieren.

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs fliesst aus Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101). Dieser verlangt, dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Daraus folgt die grundsätzliche Pflicht der Behörden, ihren Entscheid zu begründen. Der Bürger soll wissen, warum die Behörde entgegen seinem Antrag entschieden hat. Die Begründung eines Entscheids muss deshalb so abgefasst sein, dass der Betroffene ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Dies ist nur möglich, wenn sowohl er wie auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (BGE 129 I 232 E. 3.2 mit Verweisen). Nichts anderes gilt für den Erlass von Planungszone nach § 23 PBG - allfällige Einsprecher müssen wissen, welcher Zweck mit der Planungszone verfolgt wird, damit sie ihre Einsprache entsprechend begründen können. Offensichtlich stützt sich der Gemeinderat bei seiner Entscheidung auf den beigelegten, von einem Planungsbüro ausgefertigten, Raumplanungsbericht. Dieser ist nicht selbständig anfechtbar und braucht es auch nicht zu sein; Anfechtungsobjekt bildet die Planungszone selbst. Eine Pflicht, das Sitzungs- bzw. Beschlussprotokoll öffentlich aufzulegen, besteht hingegen nicht und lässt sich auch nicht aus § 23 PBG ableiten, wie dies auch die Vorinstanz zurecht vorbringt. Die Rüge der Gehörsverletzung ist folglich unbegründet.

2.2.2 Zulässigkeit der Planungszone - gesetzliche Grundlage

Der Gemeinderat ist gemäss § 23 Abs. 1 PBG berechtigt, bis zum Erlass oder während der Änderung von Nutzungsplänen für genau bezeichnete Gebiete Planungszone festzulegen, in denen keine baulichen Veränderungen oder sonstige Vorkehrungen getroffen werden dürfen, die der laufenden Planung widersprechen. § 23 PBG stützt sich auf Art. 27 Abs. 1 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700), gemäss diesem die zuständige Behörde, wenn Nutzungspläne angepasst werden müssen oder noch keine vorliegen, für genau bezeichnete Gebiete Planungszone bestimmen kann. Innerhalb der Planungszone darf nichts unternommen werden, was die Nutzungsplanung erschweren könnte. Planungszone sind zudem zeitlich zu begrenzen (Art. 27 Abs. 2 RPG und § 23 Abs. 4 PBG). Art. 27 RPG und § 23 PBG bezwecken die Sicherung der Entscheidungsfreiheit der Planungsbehörden. Künftigen Nutzungsplänen und -vorschriften wird durch den Erlass einer Planungszone eine sogenannte negative Vorwirkung zuerkannt, indem Baubewilligungen nur noch erteilt werden, wenn dadurch die vorgeordnete Neuordnung nicht erschwert wird (vgl. BGE-Urteil 1C_149/2018 E. 2.2. mit Verweisen).

Erste Voraussetzung für den Erlass einer Planungszone ist eine einigermaßen konkretisierte Planungsabsicht. Die Gemeinde Lommiswil befindet sich in der Ortsplanungsrevision und dem aufgelegten Raumplanungsbericht (RPB) lässt sich entnehmen, dass sie beabsichtigt, die Frage zur Standortplanung für Mobilfunkantennen im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision in Angriff zu nehmen. Mobilfunkantennen, wie auch Antennen im Allgemeinen, hätten, so der Raumplanungsbericht, durchaus raumrelevante Auswirkungen auf die Siedlungsentwicklung, insbesondere auf das Orts- und Landschaftsbild. Mit einer Standortplanung solle sichergestellt werden, dass einerseits eine bedürfnisgerechte Mobilfunkversorgung der Bevölkerung sichergestellt werde, andererseits, dass der Ortsbildschutz und die Wohnqualität nicht beeinträchtigt werden. Beabsichtigt wird eine Standortplanung über das gesamte Gemeindegebiet, wobei mögliche zukünftige Versorgungskonzepte und Standorte evaluiert werden sollen (RPB S. 4). Die fragliche Planungszone «Planungszone betreffend Errichtung von nicht ortsbildverträglichen Antennenanlagen» solle sicherstellen, dass bis zum Inkrafttreten der revidierten Nutzungsplanung in den bezeichneten Gebieten keine Antennenanlagen erstellt werden, welche der Standortplanung und der gegenwärtigen Ortsplanung widersprechen. Die Planungszone solle sich in sachlicher Hinsicht auf nicht ortsbildverträgliche Antennenanlagen, namentlich auch auf Mobilfunkantennen, beschränken (RPB S. 5). Zweck der Planungszone sei nicht die grundsätzliche Verhinderung von z.B. Mobilfunkantennen, sondern die Sicherung der zukünftigen Standortplanung und damit des Orts- und Landschaftsschutzes und die Erhaltung der Wohnqualität (RPB S. 12).

Mobilfunkantennen sind in der Bauzone grundsätzlich zonenkonform, soweit sie der Abdeckung derselben dienen (vgl. zum Ganzen BGer-Urteil 1C_298/2010 vom 19. Oktober 2010, E. 2.2 mit Verweisen). Im Rahmen ihrer bau- und planungsrechtlichen Zuständigkeiten sind Gemeinden und Kantone grundsätzlich befugt, Bau- und Zonenvorschriften in Bezug auf Mobilfunkseideanlagen zu erlassen, sofern sie die bundesrechtlichen Schranken, die sich insbesondere aus dem Bundesumwelt- und -fernmelderecht ergeben, beachten. Ausgeschlossen sind bau- oder planungsrechtliche Vorschriften zum Schutz der Bevölkerung vor nichtionisierender Strahlung, denn der Immissionsschutz ist durch das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz; USG; SR 814.01) und die darauf gestützten Verordnungen, insbesondere die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999 (NISV; SR 814.710), abschliessend durch den Bund geregelt. Überdies dürfen die Planungsvorschriften nicht die in der Fernmeldegesetzgebung konkretisierten öffentlichen Interessen verletzen, d.h. sie müssen den Interessen an einer qualitativ guten Mobilfunkversorgung und an einem funktionierenden Wettbewerb zwischen den Mobilfunkanbietern Rechnung tragen (vgl. Art. 1 des eidgenössischen Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997, FMG; SR 784.10). Werden die Zielsetzungen der Fernmeldegesetzgebung eingehalten, so sind namentlich ortsplanerische Bestimmungen, die anderen als umweltschutzrechtlichen Interessen dienen, wie z.B. der Wahrung des Charakters oder der Wohnqualität eines Quartiers, grundsätzlich möglich. Mobilfunkantennen können bewirken, dass Liegenschaften und Wohnungen schwerer verkäuflich oder vermietbar werden und Druck auf den Kaufpreis oder den Mietzins entsteht. Umweltrechtskonforme Mobilfunkanlagen können unerwünschte Auswirkungen dieser Art auslösen, obwohl von ihnen zurzeit keine erwiesene gesundheitliche Gefährdung ausgeht. Solche psychologischen Auswirkungen werden auch als ideelle Immissionen bezeichnet, welche grundsätzlich neben dem zivilrechtlichen Schutz (Art. 684 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, ZGB; SR 210) durch planungs- und baurechtliche Vorschriften eingeschränkt werden können.

Eine Planungszone stellt eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung dar und beschränkt vorliegend zudem das Recht auf Wirtschafts- und Informationsfreiheit (vgl. BGE 138 II 173, E. 7.1). Die Beschwerdeführerinnen als Betreiberinnen von Mobilfunkanlagen können sich auf die Wirtschaftsfreiheit berufen. Da sie allerdings nicht darlegen, Eigentümerinnen von betroffenen Grundstücken in der Gemeinde Lommiswil zu sein oder zumindest in anderer Weise wie ein Grundstückseigentümer von der Planungszone betroffen zu sein, können sie sich nicht auf die Eigentumsgarantie berufen (BGer 1C_472/2009 vom 21. Mai 2010, E. 1.7). Die Einschränkung von

Grundrechten hat den Anforderungen von Art. 36 BV zu genügen; sie bedarf einer gesetzlichen Grundlage, muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.

Die gesetzliche Grundlage ist mit § 23 PBG und Art. 27 RPG gegeben und ist unbestritten.

2.2.2.1 Zum öffentlichen Interesse

Die Beschwerdeführerinnen monieren, es bestehe in Bezug auf mehrere Zonen, insbesondere die Gewerbezone sowie die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, kein öffentliches Interesse an einer Einschränkung von Mobilfunkanlagen.

Die Vorinstanz erklärt das öffentliche Interesse an der Planungszone damit, dass im Rahmen der Ortsplanung eine Standortplanung für Mobilfunkantennen (in Form eines Kaskadenmodells) vorgesehen sei. Es sollen keine Antennenanlagen erstellt werden, die der neuen Ortsplanung und damit dem Schutz des Ortsbildes sowie der Vermeidung unnötiger ideeller Immissionen widersprechen könnten.

Sowohl der Ortsbildschutz als auch der Immissionsschutz, worunter u.a. die ideellen Immissionen fallen, stellen öffentliche Interessen dar, denen die Gemeinden im Rahmen von Nutzungsplanungen Rechnung tragen dürfen und sollen. Dies wurde auch bereits mehrfach vom Bundesgericht bestätigt. Aus dem Raumplanungsbericht geht der Zweck der Planungszone, nämlich der Ortsbildschutz, der Erhalt Wohnqualität (wohl zu verstehen als Immissionsschutz) und damit einhergehend die Ermöglichung der Standortplanung im Rahmen der Ortsplanung hervor. Die verfolgten Ziele wurden mit dem angefochtenen Entscheid noch einmal bestätigt. Gleichwohl stellen auch die ausreichende Versorgung mit Mobilfunk und der funktionierende Wettbewerb zwischen den Mobilfunkanbietern öffentliche Interessen dar (vgl. weiter oben), unbeschrieben davon, dass die Versorgung mit Mobilfunkdiensten nicht zur Grundversorgung im Fernmeldebereich gehört. Ein öffentliches Interesse an der Errichtung der Planungszone zwecks Einführung einer Standortplanung ist jedenfalls im Grundsatz zu bejahen. In welchem Umfang eine Planungszone gestützt auf ein berechtigtes öffentliches Interesse beschlossen werden darf, ist im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung zu eruieren.

2.2.2.2 Zur Verhältnismässigkeit

Weiter führen die Beschwerdeführerinnen aus, gemäss Rechtsprechung vermöge das Interesse des Ortsbild- und Landschaftsschutzes eine Einschränkung von Mobilfunkantennen nur in Gebieten zu rechtfertigen, für welche entsprechende Schutzvorschriften bestehen, und das Interesse am Schutz vor ideellen Immissionen nur in Zonen, welche dem Wohnen dienen würden oder inmitten der Wohnzone gelegen seien (m. Verw. auf BGE 138 II 173, E. 7.4.3). Die Ausdehnung der Planungszone auf fast sämtliche Bauzonen gehe über das hinaus, was zur Sicherung des Planungszwecks erforderlich sei, weshalb sich die Planungszone insbesondere in räumlicher Hinsicht als unverhältnismässig erweise. Sie sei somit rechtswidrig und aufzuheben.

Die Vorinstanz bringt dagegen vor, das Schutzziel verfolge die Schaffung einer einheitlichen gesetzlichen Grundlage in Bezug auf die Standortevaluation von Mobilfunkantennen zum Schutz des Ortsbildes *und* zur Vermeidung ideeller Immissionen. Da sich das (mittlerweile vorgesehene) Kaskadenmodell über das ganze Gemeindegebiet erstrecke, sei die Festlegung des Perimeters korrekt und somit auch verhältnismässig.

Um der Verhältnismässigkeitsprüfung standzuhalten, hat eine Massnahme geeignet, erforderlich und zumutbar (verhältnismässig i.e.S.) zu sein. Eine Planungszone betreffend Errichtung von nicht ortsbildverträglichen Antennenanlagen über praktisch die gesamte Bauzone ist grundsätzlich geeignet, die Aufrechterhaltung der Planungs- und Entscheidungsfreiheit zu sichern und so eine für die Gemeinde optimale Standortevaluation in Form der Einführung eines Kaskadenmo-

dells zu ermöglichen sowie zu verhindern, dass nicht ortsbildverträgliche Antennenanlagen errichtet werden. Was die Erforderlichkeit anbelangt, so hat das Bundesgericht festgestellt, dass ein weitgehendes Verbot von Mobilfunkantennen mit der Fernmeldegesetzgebung des Bundes unvereinbar wäre. Eine Planungszone darf nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung des Sicherungsziels in räumlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht erforderlich ist. In räumlicher Hinsicht dürfen sich Planungszone nur so weit ausdehnen, als dies zur Sicherung der künftigen Planung notwendig erscheint. Als unverhältnismässig erweist sich etwa eine Planungszone, die zur Sicherung der beabsichtigten Ausscheidung einer Schutzzone Parzellen einbezieht, die keinen hinreichenden räumlichen Zusammenhang mit dem schützenswerten Objekt aufweisen (vgl. BGer-Urteil 1C_298/2010 E. 2.4 m. Verw.).

Gemäss dem Entwurf von § 13 des Zonenreglements, aufgeführt im angefochtenen Entscheid vom 24. September 2020, E. 6., S. 4, sollen prioritär für Mobilfunkantennenstandorte Parzellen in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (öBA) gewählt werden. Sekundär seien die Parzellen in der Gewerbezone zu prüfen. Erst wenn der Bau einer Mobilfunkantenne in diesen beiden Zonen nachweislich nicht möglich sei, könne ein Standort in einer anderen Zone in Erwägung gezogen werden. Mobilfunksendeanlagen in den Ortsbildschutzzonen sollen unzulässig sein. Dieser Paragraph soll nur auf optisch als solche wahrnehmbare Mobilfunksendeanlagen Anwendung finden. Der Entwurf sei, so die Vorinstanz, vom OPR-Ausschuss (mehrfach) bestätigt worden, zuletzt an der Sitzung vom 31. August 2020, wo der Entwurf des Zonenreglements vom 25. August 2020 unverändert verabschiedet worden sei.

In örtlicher Hinsicht fragt sich, wieso die Vorinstanz nach wie vor an der Planungszone über das gesamte Gemeindegebiet festhält, wenn schon aus dem Entwurf des Zonenreglements hervorgeht, dass Mobilfunkanlagen prioritär in der öBA-Zone erstellt werden sollen. Damit geht bereits die Ausdehnung auf die öBA-Zone zu weit. Es steht der Gemeinde zudem zwar frei, ein Kaskadenmodell für Antennenanlagen vorzusehen. Wenn sie allerdings im Raumplanungsbericht ausführt, dass mit einer Standortplanung sichergestellt werden soll, dass der Ortsbildschutz und die Wohnqualität (ideelle Immissionen) nicht beeinträchtigt werden, so wäre die Planungszone in örtlicher Hinsicht einerseits auf Wohngebiete zu beschränken sowie andererseits auf Gebiete, die wesentlich zum Ortsbild beitragen oder überhaupt einen weitergehenden Schutz verdienen, wie beispielsweise Kernzonen oder Ortsbildschutzzonen, und durch Antennenanlagen beeinträchtigt werden könnten. Zum Einwand der Vorinstanz, dass auch in der Gewerbezone Wohnnutzungen beschränkt zugelassen sind, kann festgehalten werden, dass in Zonen mit mässig störender Nutzung kein gleich hoher Schutz vor (ideellen) Immissionen verlangt werden kann wie in Zonen mit reiner Wohnnutzung bzw. nicht störender Nutzung. Dies gilt umso mehr, da der Nachweis einer Betriebsnotwendigkeit der Wohnnutzung in der Gewerbezone (vgl. § 6 des Zonenreglements) heutzutage aufgrund der technischen Fortschritte und Mobilität in den seltensten Fällen erbracht werden kann. Damit geht die erlassene Planungszone in örtlicher Hinsicht über das hinaus, was für die Erreichung des Zwecks erforderlich ist.

Auch in sachlicher Hinsicht geht die Planungszone, jedenfalls unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sie sich nahezu über das gesamte Baugebiet erstreckt, zu weit. Zwar argumentiert die Vorinstanz im Raumplanungsbericht, dass ausschliesslich nicht ortsbildverträgliche Antennenanlagen betroffen seien und die Planungszone nicht die Wirkung eines vollständigen Bauverbots habe, allerdings erkennt die Vorinstanz dabei, dass der Begriff «ortsbildverträglich» nicht näher definiert ist und gleichzeitig den kommunalen Baubehörden in Ortsbildfragen von Rechtsmittelinstanzen aufgrund der örtlichen Kenntnisse ein nicht unerheblicher Ermessensspielraum eingeräumt wird, was in der Anwendung unter Umständen zu einem faktischen Verbot von Antennenanlagen in der Bauzone führen könnte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Begriff «ortsbildverträglich» wörtlich nur den Ortsbildschutz abdeckt und nicht per se auch den Schutz vor ideellen Immissionen in Wohngebieten (selbst eine ortsbildverträgliche Antenne könnte in Wohngebieten Unbehagen auslösen), womit die Errichtung in Wohngebieten grundsätzlich zulässig wäre. Allerdings geht aus dem Raumplanungsbericht sowie dem angefochtenen Ent-

scheid, nicht zuletzt auch aus dem Entwurf von § 13 des Zonenreglements, hervor, dass die Vorinstanz den Begriff inhaltlich gar auf die blossе Wahrnehmbarkeit ausgedehnt verstanden haben will, was zumindest beim Gemeinderat auf eine sehr weitreichende Auslegung hindeutet.

Damit erweist sich die fragliche Planungszone als unverhältnismässig. Die zeitliche Befristung der Planungszone auf drei Jahre vermag die Unverhältnismässigkeit nicht auszugleichen.

2.2.3 Fazit

Die Planungszone betreffend die Errichtung von nicht ortsbildverträglichen Antennenanlagen hält den Anforderungen von Art. 36 BV nicht stand und ist nicht verhältnismässig. Da der Gemeinderat und nicht der Regierungsrat als Planungsbehörde fungiert, ist der Gemeinderatsbeschluss und damit die Planungszone aufzuheben.

2.2.4 Kosten- und Entschädigungsfolgen

Die Verfahrenskosten werden gemäss § 18 Abs. 1 lit. a des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) auf Fr. 1'200.00 festgelegt. Nach § 37 Abs. 2 VRG i.V.m. § 77 VRG und Art. 106 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272) werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt. Die Vorinstanz unterliegt im vorliegenden Verfahren, wobei den am Verfahren beteiligten Behörden in der Regel keine Verfahrenskosten auferlegt werden (§ 37 Abs. 2 VRG). Gemäss § 39 VRG werden zudem den beteiligten Behörden im Beschwerdeverfahren weder Parteientschädigungen zugesprochen noch auferlegt. Es besteht vorliegend kein Anlass, von diesen Grundsätzen abzuweichen. Den obsiegenden Beschwerdeführerinnen wird der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'800.00 zurückerstattet.

3. Beschluss

- 3.1 Die Beschwerde der Swisscom (Schweiz) AG, der Sunrise Communications AG und der Salt Mobile SA, alle vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Stefan Eichenberger, vom 8. Oktober 2020 wird gutgeheissen.
- 3.2 Der Entscheid des Gemeinderats Lommiswil vom 24. September 2020 und die Planungszone betreffend Errichtung von nicht ortsbildverträglichen Antennenanlagen werden aufgehoben.
- 3.3 Die Verfahrenskosten werden auf Fr. 1'200.00 festgelegt. Diese sind vom Staat zu tragen.
- 3.4 Der Kostenvorschuss von Fr. 1'800.00 wird den Beschwerdeführerinnen zurückerstattet.
- 3.5 Der Antrag der Beschwerdeführerinnen auf Ausrichtung einer Parteientschädigung wird abgewiesen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

**Rechtsanwalt Dr. iur. Stefan Eichenberger, epartners
Rechtsanwälte AG, Puls 5, Hardturmstrasse 11, 8005 Zürich**
[i.S. Swisscom (Schweiz) AG, Sunrise Communications AG,
Salt Mobile SA]

Rückerstattung des
Kostenvorschusses:

Fr.	<u>1'800.00</u>	(aus 1015004 / 054)
-----	-----------------	---------------------

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (ste, ab) (2)

Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br; Beschwerde Nr. 2020/146)

Bau- und Justizdepartement (cn) (zur Rückerstattung)

Amt für Raumplanung

Rechtsanwalt Dr. iur. Stefan Eichenberger, epartners Rechtsanwälte AG, Puls 5, Hardturmstrasse 11, 8005 Zürich **(Einschreiben)**

Rechtsanwalt Michael Fretz, Pfisterer Fretz Munz AG, Frey-Herosé-Strasse 25, Postfach, 5001 Aarau **(Einschreiben)**